

Bericht zum LkSG (Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz)

Berichtszeitraum von 01.01.2024 bis 31.12.2024

Name der Organisation: St. Elisabeth-Krankenhaus GmbH

Anschrift: Werthmannstr. 1, 50935 Köln

Inhaltsverzeichnis

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG	1
A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung	1
A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen	2

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A1. Überwachung des Risikomanagements & Verantwortung der Geschäftsleitung

Welche Zuständigkeiten für die Überwachung des Risikomanagements waren im Berichtszeitraum festgelegt?

Frau Hacheneay, Leitung QM und Sicherheitsmanagement

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, in welchem Zeitraum die regelmäßige Risikoanalyse durchgeführt wurde.

Es erfolgt die jährliche Erstellung eines Risikoberichts und Vorlage bei der Geschäftsführung mit allen identifizierten, analysierten und bewerteten Risiken, sowie deren Maßnahmenableitung und Umsetzung. Der Risikobericht bezieht sich auf das jeweilige Geschäftsjahr vom 01. Januar bis 31. Dezember.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum kein menschenrechtliches oder umweltbezogenes Risiko festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar die wesentlichen Schritte und Methoden der Risikoanalyse, zum Beispiel a) die genutzten internen und externen Quellen im Rahmen der abstrakten Risikobetrachtung, b) die Methodik der Identifikation, Bewertung und Priorisierung im Rahmen der konkreten Risikobetrachtung, c) ob und inwieweit Informationen zu Risiken und tatsächlichen Pflichtverletzungen, die durch die Bearbeitung von Hinweisen aus dem Beschwerdeverfahren des Unternehmens gewonnen wurden, bei der Risikoanalyse berücksichtigt wurden und d) wie im Rahmen der Risikoanalyse die Interessen der potentiell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt werden.

Wir verfügen über ein angemessenes und wirksames Risikomanagement, um menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken oder Verletzungen, aber auch Chancen zu erkennen, zu verhindern, zu minimieren oder zu beenden bzw. zu nutzen. Dabei verfolgen wir einen risikobasierten Ansatz. Identifizierte Risiken werden anhand vorab definierter Kriterien bewertet und priorisiert. Als Teil des Risikomanagements führen wir eine jährliche und anlassbezogene Risikoanalyse durch, bei der wir ein besonderes Augenmerk auf solche Risiken legen, welche den Besonderheiten des Krankhaussektors Rechnung tragen. Das Vorgehen ist in einem verbindlichen Konzept (Verfahrensanweisung) festgelegt, wird regelmäßig auf Wirksamkeit geprüft und auf Basis der gemachten Erfahrungen angepasst.

a) Zur Identifikation von Risiken werden alle internen und externen Quellen genutzt, die uns zur Verfügung stehen. Diese umfassen z. B. CIRS-Meldungen, Schadensfallmeldungen, Meldungen zur Medizinproduktesicherheit, Rückmeldungen aus Arbeitskreisen, Gremien etc., aber auch externe Quellen wie Netzwerke, Portale, Gesetze und vieles mehr.

b) Die Methodik basiert auf einem risikobasierten Ansatz mit festgelegten Kriterien und einheitlichen Bewertungsstrukturen, die speziell auf das St. Elisabeth-Krankenhaus angepasst wurden.

c) Bei der Bewertung von Risiken werden alle zur Verfügung stehenden Informationen und Daten gebündelt bei der Bewertung berücksichtigt.

d) Bei der Risikoanalyse werden die Interessen der potenziell betroffenen Personen angemessen berücksichtigt, in dem sie nach Möglichkeit in die Analyse einbezogen werden und die Bewertung nach verschiedenen Gesichtspunkten erfolgt (Patienten, Angehörige, Mitarbeitende, Leistungsfähigkeit, Reputation, finanzielle Auswirkung).

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich festgestellt werden können.

Verletzungen im eigenen Geschäftsbereich können durch die jährliche umfassende Risikoanalyse erfolgen. Darüber hinaus sind unterschiedliche Verfahren zur Meldung von Verletzungen etabliert: Hinweisgeberportal, CIRS-Meldung, Ethik-Komitee, Kontaktmöglichkeit zum Menschenrechtsbeauftragten. Es bestehen darüber hinaus Schulungs- und Informationskonzepte für Mitarbeitende.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei unmittelbaren Zulieferern können ebenfalls über die Kontaktmöglichkeit z. B. zum Menschenrechtsbeauftragten oder das Hinweisgeberportal gemeldet werden. Darüber hinaus bietet die Premium Version der genutzten Software der Firma Bizpando Informationen zu den jeweiligen Lieferanten. Ergänzend dazu erfolgen Lieferantenbewertungen und interne Lieferantenaudits.

A. Verkürzte Berichtspflicht nach §10 Abs. 3 LkSG

A2. Ermittelte Risiken und/oder festgestellte Verletzungen

Es wurde im Berichtszeitraum keine Verletzung einer menschenrechts- oder umweltbezogenen Pflicht festgestellt.

Beschreiben Sie nachvollziehbar, anhand welcher Verfahren Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern festgestellt werden können.

Verletzungen bei mittelbaren Zulieferern können ebenfalls über die Kontaktmöglichkeit z. B. zum Menschenrechtsbeauftragten oder das Hinweisgeberportal gemeldet werden. Darüber hinaus bietet die Premium Version der genutzten Software der Firma Bizpando Informationen zu den jeweiligen Lieferanten.